RheinlandDfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den "Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)"





PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die

Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Entwicklungs-Programm "Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL) CCI Nr.: 2007DE06RPO017

5/2009

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300

Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 4. Auflage Mai 2009 UAG_090507.doc

PAULa Grundsätze

des Landes RheinlandPfalz

für die

Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Flächenumfang	2
2.2	Saat	
2.3	Pflanzenschutz	2
2.4	Nutzung	3

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Flächenumfang

- Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein, d.h. dass, z.B. bei Verpflichtungsbeginn 2007 die Fläche mindestens ab dem Jahr 2004 als Ackerfläche gemeldet ist.
- Wurden die o.g. Maßnahmen bereits vor der Antragstellung durchgeführt, können diese Flächen nach Begutachtung durch die Fachberater der staatlichen landewirtschaftlichen Beratung mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anerkannt werden. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Saat.

2.2 Saat

- Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.
 Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.
- Die Fläche ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten Grünlandmischung einzusäen. Die Grünlandmischung muss aus mindestens drei ausdauernden Gräserarten bestehen. Der Gräseranteil in der Begrünungsmischung muss mindestens 80 % (max. 20 % Leguminosenanteil) betragen.
- Die verwendeten Begrünungsmischungen müssen über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

2.3 Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
Auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann eine nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung zugelassen werden.

2.4 Nutzung

- Jede in Grünland umgewandelte Ackerfläche muss mindestens einmal jährlich durch Mahd oder Beweidung ordnungsgemäß genutzt werden.
- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Während des Verpflichtungszeitraums darf die Fläche nicht umgebrochen werden.
 - Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.